

Judo Club Emmenbrücke - Statuten

Allgemeines

Die nachstehenden männlichen Bezeichnungen gelten sinngemäss auch für weibliche Personen

Art. 1: Name und Sitz; Vereinszweck

1. Der Judo Club Emmenbrücke (JCE) ist ein Verein nach Art. 60 - 79 des ZGB. Er hat den Sitz am Wohnort des Präsidenten.
2. Der JCE bezweckt die Förderung des Judo und des Ju-Jitsu.
3. Der JCE übernimmt weder politische noch konfessionelle Verpflichtungen.

Art. 2: Verbandszugehörigkeit

1. Der JCE gehört dem Schweizerischen Judo & Ju-Jitsu-Verband (SJV) an
2. Der JCE kann regionalen Budo-Sportvereinigungen angehören, sofern diese dem SJV angeschlossen sind.

Mitgliedschaft

Art. 3: Mitgliederkategorien

Der JCE kennt folgende Kategorien von Mitgliedern:

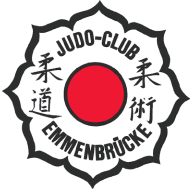
Gründermitglieder:	Sie sind beitragsfrei.
Aktivmitglieder:	Altersgrenzen (z.B. Schüler / Jugend) und die Verpflichtung zum Passbezug richten sich nach den jeweiligen Reglementen des SJV.
Passivmitglieder:	Clubmitglieder, die vorübergehend im JCE nicht mehr aktiv Budosport treiben.
Freimitglieder:	Sie sind beitragsfrei.
Gönnermitglieder:	In der Regel treiben sie im JCE nicht aktiv Budosport.
Ehrenmitglieder:	Sie sind beitragsfrei.

Art. 4: Voraussetzung zur Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person in bürgerlichen Ehren und Rechten werden, welche sich verpflichtet:
 - die sportlichen Grundsätze des Judo und Ju-Jitsu zu beachten,
 - die Statuten des JCE anzuerkennen,
 - den Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
2. Es ist nicht gestattet gleichzeitig Aktivmitglied eines andern Judo- und Ju-Jitsu- Clubs zu sein; die vom SJV vorgesehene Möglichkeit des Doppelstarts bleibt gewährleistet.

Art. 5: Aufnahme von Aktivmitgliedern

1. Anmeldung
Aufnahmegesuche sind schriftlich zu stellen. Schulpflichtige haben das schriftliche Einverständnis der Eltern vorzulegen.
2. Aufnahme
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Neu aufgenommene Mitglieder erhalten ein Exemplar der Statuten.



Judo Club Emmenbrücke - Statuten

Art. 6: Aufnahme von Mitgliedern der anderen Kategorien

Passivmitglieder:	Über Aufnahme bzw. auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes auf Kategorienwechsel Aktiv/Passivmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
Freimitglieder:	Der Vorstand kann aus der Reihe der Aktivmitglieder Freimitglieder ernennen.
Gönnermitglieder:	Über die Aufnahme, über die untere Grenze des Gönnerbeitrags und über allfällige Spezialbedingungen entscheidet der Vorstand.
Ehrenmitglieder:	Sie werden durch die Generalversammlung ernannt.

Art. 7: Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung

	Stimmrecht	Wahlrecht
Gründermitglieder	ja	ja
Aktivmitglieder	ja, wenn über 16 Jahre	ja, wenn über 18 Jahre
Passivmitglieder	ja, wenn über 16 Jahre	ja, wenn über 18 Jahre
Freimitglieder	ja, wenn über 16 Jahre	ja, wenn über 18 Jahre
Gönnermitglieder	nein	nein
Ehrenmitglieder	ja	ja

Art. 8: Austritt von Mitgliedern

1. Austrittsbegehren sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Austritte auf Ende eines Jahres sind bis zum 1. Dezember des betreffenden Jahres anzumelden.
2. Der Vorstand genehmigt den Austritt, sofern das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nachgekommen ist. Wer während des Jahres austritt, kann nicht einen Anteil seines bereits bezahlten Jahresbeitrags zurückfordern.

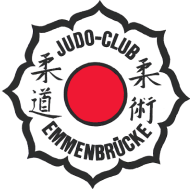
Art. 9: Ausschluss von Mitgliedern

Grobe Verstöße gegen Art. 1 und Art. 4 stellen Ausschlussgründe dar. Über Ausschlüsse entscheidet der Vorstand. Ausschluss entbindet nicht von finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Vereinstätigkeit

Art. 10: Sportliche Tätigkeiten

1. Der JCE führt eigene Trainings und clubinterne Meisterschaften durch. Er beteiligt sich an Wettkämpfen und Meisterschaften des SJV. Er fördert die Teilnahme seiner Mitglieder an Ausbildungskursen des SJV und von J+S. Er führt Anfängerkurse durch. Er kann öffentliche Judo und Ju-Jitsu Turniere durchführen.
2. Sofern der JCE Mitglied einer regionalen Judovereinigung ist, die eine eigene regionale Kampfmannschaft stellt, kann der JCE Aktivmitglieder zur Verfügung stellen. Über solche Mitgliedschaften verhandelt mit dem Vertreter der Regionalmannschaft der Coach des JCE. Innerhalb des JCE spricht der Coach der Kampfmannschaft mit den möglichen Kandidaten. Er schlägt der Technischen Kommission die Mitglieder des JCE als Aktive für diese Regionalvereinigung vor. Die Technische Kommission befindet über diesen Vorschlag und leitet ihn als Antrag an den Präsidenten des JCE weiter. Dieser vollzieht die Anmeldung an die regionale Vereinigung.
3. Der JCE übernimmt keinen Versicherungsschutz für seine Mitglieder.



Judo Club Emmenbrücke - Statuten

Art. 11: Tätigkeiten zur Förderung der Kameradschaft

Der JCE kann Anlässe zur Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern durchführen. Die Aufsicht obliegt dem Vorstand.

Art. 12: Information nach aussen

1. Mitteilungsblatt/Newsletter
Der JCE gibt ein Mitteilungsblatt/Newsletter heraus. Dafür verantwortlich ist eine Redaktionskommission. Der Vorsitzende dieser Kommission wird vom Vorstand gewählt.
2. Internet
Der JCE kann auch über elektronische Medien informieren.

Organisation

Art. 13: Organe des JCE

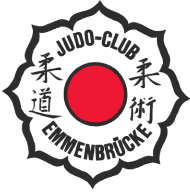
Der JCE hat folgende Organe:

- Generalversammlung als oberstes Organ
- Vorstand
- Technische Kommission
- Rechnungsrevisoren

Art. 14: Generalversammlung (GV)

1. Einberufung und Durchführung
Die ordentliche GV wird jedes Frühjahr vom Präsidenten mit schriftlicher Traktandenliste einberufen. Der Vorstand oder 1/5 der Aktivmitglieder können mit schriftlicher Begründung jederzeit eine ausserordentliche GV einberufen. Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten schriftliche Anträge einreichen. Diese Anträge sind als Traktanden an der GV vorzubringen. Das Protokoll der letzten GV liegt an der GV auf, wird aber nicht verlesen.
2. An der GV haben folgende Vorstandsmitglieder Bericht zu erstatten:

Der Präsident:	Jahresbericht, Mitgliederbestand
Die technische Leitung:	die sportliche Tätigkeit, Mitgliedschaft und Tätigkeit in Regionalvereinigungen
Der Kassier:	die finanzielle Situation
3. An der GV haben folgende Vorstandsmitglieder ein Jahresprogramm vorzulegen:
 - die technische Leitung
 - der Kassier: Budget
4. Die GV stimmt und wählt mit der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Einzig für Statutenänderungen und für die Clubauflösung ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
5. Die GV
 - stimmt nach Anhören der Jahresberichte über die Entlastung des Vorstandes ab.
 - stimmt über das Budget und die Mitgliederbeiträge ab.
 - ernennt Ehrenmitglieder.
 - entscheidet über Statutenänderungen.
 - entscheidet über die Clubauflösung.
6. Die GV wählt
 - die Vorstandsmitglieder.
 - zwei Rechnungsrevisoren.
Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Mit Ausnahme der Rechnungsrevisoren ist Wiederwahl möglich.



Judo Club Emmenbrücke - Statuten

Art. 15: Der Vorstand

1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei (Präsident, Kassier, Techn. Leitung) und höchstens sieben Mitgliedern. Von der GV in ihre Funktion gewählt werden:

- der Präsident
- die technische Leitung (Judo und / oder Ju-Jitsu)
- der Kassier
- der Aktuar
- über die Chargen der Beisitzer entscheidet der Vorstand selbst.

2. Wahlgeschäfte

Der Vorstand wählt:

- auf Antrag der technischen Leitung: die Coaches der Kampfmannschaften und die Trainer.
- einen J+S-Verantwortlichen.
- einen Verantwortlichen für Belange der Damen und einen für Belange der Schüler
- den Vorsitzenden der Redaktionskommission des Mitteilungsblattes/Newsletters
- einen Materialverwalter.
- Delegierte in den SJV und in Regionalvereinigungen. Er gibt ihnen Instruktionen.

3. Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte des JCE.

Unterschriftsberechtigung haben jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam. Für die Durchführung der laufenden Kassengeschäfte kann dem Kassier Vollmacht für Einzelunterschrift erteilt werden. Der Vorstand ist für Ausgaben zuständig, sofern im Rahmen des Budgets Deckung gesichert ist. Er kann Vorarbeiten zur Gründung eines Filialclubs aufnehmen.

4. Der Präsident

tritt nach aussen als Sprecher des Clubs auf. Er regelt die Club- und die Einzelmitgliedschaften beim SJV. Er beruft die Generalversammlung und Vorstandssitzungen ein und leitet sie.

5. Der Kassier

ist verantwortlich für die Führung der Clubkasse. Er betreibt das Inkasso der Mitgliederbeiträge.

Art. 16: Die Technische Kommission (TK)

1. Die TK setzt sich zusammen aus:

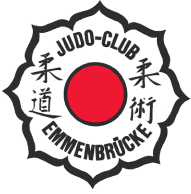
- der technischen Leitung (max. 2 Personen) welche von der GV gewählt wird.
- den Trainern, die auf Antrag der Technischen Kommission vom Vorstand gewählt werden.
- den Coaches der Kampfmannschaften, die auf Antrag der Technischen Kommission vom Vorstand gewählt werden.

2. Die Technische Kommission ist verantwortlich für den Sportbetrieb des Clubs (s. Art. 10). Sie legt die Richtlinien für Gradierungen fest, sofern sie nicht durch den SJV gegeben sind.

3. Die technische Leitung präsidiert die TK. Sie koordiniert ein Jahresprogramm der sportlichen Tätigkeiten. Sie koordiniert ein Ausbildungsprogramm für die Trainer.

Art. 17: Die Rechnungsrevisoren

Die Revisoren erstatten der GV schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und der Kasse. Die Revisoren stellen den Antrag zur Genehmigung der Jahresrechnung.



Judo Club Emmenbrücke - Statuten

Schlussbestimmungen

Art. 18: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften ausschliesslich das Vereinsvermögen und die Mitgliederbeiträge. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 19: Vereinsauflösung

Bei der Auflösung des Clubs wird ein allfälliges Clubvermögen auf einer Bank deponiert. Es kann von mindestens 5 Clubmitgliedern innerhalb von 5 Jahren zur Neugründung eines Judo- und/oder Ju-Jitsu-Clubs behändigt werden. Nach dieser Zeit verfällt der Betrag dem SJV.

Art. 20: Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten wurden von der GV am 27. März 2009 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 28. März 2003.

Judo Club Emmenbrücke

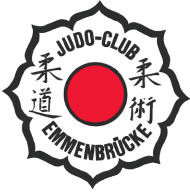
Der Präsident

André Gasser

Der Vize-Präsident

Peter Baumgartner

Das Original mit den Unterschriften befindet sich im Archiv des JC Emmenbrücke.



Judo Club Emmenbrücke - Statuten

Anhang vom 28.03.2014 ETHIK CHARTA

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!
Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.